

Nutzungsszenario 5: Einsatz veränderter Materialien als Hintergrundwissen

1. Beschreibung

Als Lehrkraft möchte ich Materialien, die ich im Netz finde, **verändern** und dann als Hintergrundwissen für Assistenten / Dialogpartner / Lernszenarien (A/DP/LS) zur Verfügung stellen. Die A/DP/LS möchte ich schulintern teilen. Das modifizierte Hintergrundwissen kann von den anderen Lehrkräften auch heruntergeladen werden.

Varianten:

- 1.1 Die verwendeten und modifizierten Materialien wurden unter CC0 oder einer anderen Gemeinfreiheitserklärung veröffentlicht oder sind aus anderen Gründen gemeinfrei.
- 1.2 Die Materialien stehen unter einer offenen Lizenz.
- 1.3 Die Materialien stehen nicht unter einer offenen Lizenz und ich habe auch keine vertragliche oder sonstige individuelle Erlaubnis vom Rechteinhaber.

2. Erläuterungen

- Unter CC0 stehende oder gemeinfreie Materialien dürfen ohne Weiteres genutzt werden. Hierbei müssen keine (Hinweis-)Pflichten oder sonstige Regeln befolgt werden.
- Offen lizenzierte Materialien dürfen generell genutzt werden. Autoren-, Lizenz- und Quellenhinweise, die im Material enthalten sind, sollten beibehalten werden. Auf die vorgenommenen Änderungen ist hinzuweisen (siehe hierzu die Best-Practice-Empfehlungen von Creative Commons).
- Material, das unter einer CC ND-Lizenz veröffentlicht wurde, darf hingegen nicht in modifizierter Form genutzt werden.
- Material, für das keine Lizenz vorliegt, darf nach den Regelungen des § 60a UrhG als Hintergrundwissen unter Einschränkungen hochgeladen werden. Hierzu zählen auch frei zugängliche Internet-Inhalte, sofern sie nicht unter einer offenen Lizenz wie Creative Commons veröffentlicht oder anderweitig zur Nachnutzung freigegeben wurden.
- Für die Nutzungsmöglichkeiten nach § 60a UrhG siehe Szenario 2.
- Bei einer Nutzung nach § 60a UrhG ist zu beachten, dass das Material nur in Sonderfällen in veränderter Form verwendet werden darf (§ 62 UrhG). Bearbeitungen wie Übersetzungen oder didaktisch veranlasste Modifikationen etc. sind erlaubt, sofern sie **notwendig sind, um den Unterrichtszweck** zu erfüllen. Die Einschätzung hierüber liegt bei der Lehrkraft. Werden solche Modifikationen vorgenommen, sind sie **deutlich kenntlich** zu machen. Liegt eine solche Notwendigkeit nicht vor, ist es im Zweifel **nicht zulässig**, Material in modifizierter Form zu nutzen, es sei denn die Zulässigkeit wird durch eine Einzelfallprüfung bestätigt.

3. Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Einordnung in diesem Szenario gleicht der in Szenario 2, mit dem einzigen Unterschied, dass hier von einer Nutzung **veränderten** Materials ausgegangen wird. Nachstehend wird allein auf diese Sonderkonstellation (Nachnutzung von verändertem Material für A/DP/LS) eingegangen. Im Übrigen siehe den rechtlichen Hintergrund zu Szenario 2.

a) Szenario 1.1: Material ist gemeinfrei oder wurde für gemeinfrei erklärt

Gemeinfreies oder für gemeinfrei erklärtes Material darf ohne jegliche Einschränkung verändert und genutzt werden.



b) Szenario 1.2: Material steht unter einer offenen Lizenz

Grundsätzlich erlauben es offene Lizenzen, das lizenzierte Material auch zu bearbeiten. Wird das bearbeitete Material weitergegeben bzw. geteilt, muss darauf hingewiesen werden, **dass** (nicht zwingend, aber gute Praxis: **in welcher Form**) Änderungen vorgenommen wurden (s. Abschnitt 3.a.1.B der Creative Commons Public License 4.0).

Lizenzen, die das Modul ND (no derivatives – keine Bearbeitung) enthalten, erlauben es nicht, bearbeitete Fassungen des lizenzierten Materials zu teilen und weiterzugeben. Ob diese Lizenzbeschränkung gilt, hängt davon ab, ob es beim Teilen des jeweiligen A/DP/LS zu einer „Weitergabe“ gem. Abschnitt 1.i der CC-Lizenz kommt. Dies hängt vom jeweils anwendbaren Urheberrecht ab, auf das die CC-Lizenzen für die Interpretation verweisen.

Nach deutschem Recht richtet sich die Auslegung nach den §§ 15 ff., 23 Abs 1 UrhG. Hiernach ist die Frage zu stellen, ob es sich beim Hochladen bzw. Teilen der Materialsammlung des A/DP/LS um einen Akt der Verbreitung, Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe handelt. Der Umstand, dass das Hintergrundwissen beim Teilen von den Empfangenden geöffnet und heruntergeladen und damit inhaltlich wahrgenommen werden kann, spricht eher für eine urheberrechtlich relevante Veröffentlichungs-, Verbreitungs-, Wiedergabe oder Weitergabehandlung in diesem Sinn.

Daher ist von der Nutzung von abgewandeltem Material, das unter einer CC ND-Lizenz steht, grundsätzlich abzuraten. Material, das unter einer CC-Lizenz steht, die Bearbeitungen erlaubt, kann dagegen genutzt werden. Hier sind die im Material enthaltenen Autoren-, Quellen- und Lizenzhinweise zu erhalten und ein Änderungshinweis ist hinzuzufügen.

c) Szenario 1.3: Für das Material liegt keine Lizenz vor

Arbeitsblätter, die nicht ausdrücklich offen lizenziert sind und für die auch keine individuelle Nutzungserlaubnis vorliegt, können allenfalls aufgrund einer Schrankenbestimmung genutzt werden. Wie in Szenario 2 und 3 kommt für den Upload des Hintergrundmaterials eine Anwendung des § 60a UrhG in Betracht. Es gelten die in Szenario 2 beschriebenen Grenzen beim Nutzungsumfang und sonstigen Restriktionen.

Bei Nutzungen veränderter Fassung des Materials gelten weitere Einschränkungen aus dem sog. Änderungsverbot in § 62 UrhG. Diese Regelung besagt:

- Grundsätzlich darf geschütztes Material zu Unterrichtszwecken nur unverändert genutzt werden.
- Änderungen „zu denen der Urheber seine Einwilligung **nach Treu und Glauben nicht versagen** kann, sind zulässig“ § 62 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 2 UrhG.
- „Soweit der Benutzungszweck es **erfordert**, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes **zulässig**, die **nur Auszüge** oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen“ (§ 62 Abs. 2 UrhG).
- Bei Fotos sind v. a. Formatänderungen generell zulässig, sowie sonstige Änderungen, die aus technischen Gründen für die Nutzung **erforderlich sind**.
- Bei Nutzungen zum Unterrichtsgebrauch sind Änderungen von **Sprachwerken** zulässig, sofern sie für die Veranschaulichung des Unterrichts **erforderlich sind**. Die Änderungen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen (§ 62 Abs. 5 UrhG).

Ob eine dieser Ausnahmen Anwendung findet, hängt vom Einzelfall ab. Sie sind stark wertungsbezogen und entziehen sich abstrakten Empfehlungen. Auch ist hierzu keine Rechtsprechung bekannt, die Leitplanken für die erforderlichen Abwägungen geben würde.



Insofern kann eine allgemeine Empfehlung nur lauten: Bearbeitungen wie Übersetzungen oder didaktisch veranlasste Modifikationen etc. sind erlaubt, sofern sie notwendig sind, um den Unterrichtszweck zu erfüllen. Die Einschätzung hierüber liegt bei der Lehrkraft. Werden solche Modifikationen vorgenommen, sind sie deutlich kenntlich zu machen. Im Übrigen ist es im Zweifel, unter Vorbehalt anderweitiger Erkenntnisse aus einer Einzelfallprüfung, nicht zulässig, Material in modifizierter Form zu nutzen.

